

Oberlandesgericht Bremen

Beschluss v. 03.12.2014

Aktenz.: 4 UF 112/14

Tenor:

1. Den Antragstellerinnen wird Verfahrenskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren unter Beiordnung von Rechtsanwältin R gewährt. Es wird eine Ratenzahlung auf die Verfahrenskosten in Höhe von ... Euro angeordnet. Das Gericht kann bei wesentlicher Änderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse nachträglich die Zahlung der Kosten anordnen oder angeordnete Ratenzahlungen ändern (§ 120a Abs. 1 ZPO).
2. Das Rubrum des Beschlusses des Amtsgerichts - Familiengericht - Bremerhaven vom 15.07.2014 wird dahingehend abgeändert, dass A Antragstellerin zu 1) und B Antragstellerin zu 2) ist.
3. Der Antragsgegner wird darauf hingewiesen, dass seine Beschwerde voraussichtlich keinen Erfolg haben wird.

Gründe:

I.

Die Antragstellerinnen A und B nehmen als leibliche Kinder des Antragsgegners V diesen auf Schadensersatz in Anspruch, da er von den für sie angelegten Sparbüchern im Zeitraum von September 2003 bis Mai 2008 - unstreitig - diverse Abhebungen vorgenommen hat, die er nach Vortrag der Antragstellerinnen nur teilweise durch Einzahlungen wieder ausgeglichen habe. Die Antragstellerin zu 1) hat daher einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 500 Euro und die Antragstellerin zu 2) einen solchen in Höhe von 3.139,90 Euro geltend gemacht. Diese Schadensersatzansprüche hat das Amtsgericht - Familiengericht - Bremerhaven den Antragstellerinnen mit Beschluss vom 15.07.2014 zugesprochen. Gegen diesen, seinem Verfahrensbevollmächtigten am 28.07.2014 zugestellten Beschluss wendet sich der Antragsgegner mit seiner am 13.08.2014 beim Amtsgericht Bremerhaven eingegangenen Beschwerde. Er beantragt, den amtsgerichtlichen Beschluss vom 15.07.2014 aufzuheben und die Anträge der Antragstellerinnen zurückzuweisen. Außerdem verkündet er der Mutter der Antragstellerinnen den Streit mit der Aufforderung, dem Verfahren auf seiner Seite beizutreten. Die Streitverkündung ist der Mutter der Antragstellerinnen am 26.11.2014 zugestellt worden. Die Antragstellerinnen beantragen neben einer Berichtigung des Rubrums der erstinstanzlichen Entscheidung und der Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für die Beschwerdeinstanz, die Beschwerde des Antragsgegners zurückzuweisen.

II.

1.

Die statthafte (§§ 113 Abs. 1, 58 FamFG), form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde des Antragsgegners ist zulässig, aber nach dem derzeitigen Sach- und Streitstand unbegründet.

a) Soweit der Antragsgegner sein Rechtsmittel darauf stützt, dass in erster Instanz die schon dort mit Schriftsatz vom 10.06.2014 erfolgte Streitverkündung an Frau M, die Mutter der Antragstellerinnen, nicht ordnungsgemäß vorgenommen worden sei, kann dieses verfahrensrechtliche Versäumnis nicht mehr zur Beschwerdebegründung

herangezogen werden, nachdem die Zustellung der Streitverkündung am 26.11.2014 in der Beschwerdeinstanz nachgeholt worden ist.

b) Auch das weitere Vorbringen des Antragsgegners gegen die angefochtene amtsgerichtliche Entscheidung kann der Beschwerde des Antragsgegners nicht zum Erfolg verhelfen.

Das Amtsgericht - Familiengericht - Bremerhaven hat in dem angefochtenen Beschluss zu Recht ausgesprochen, dass den Antragstellerinnen jeweils ein Schadensersatzanspruch gegen ihren Vater, den Antragsgegner, zusteht. Dieser ergibt sich aus § 1664 BGB. Zutreffend hat das Amtsgericht ausgeführt, dass durch diese Norm nicht nur ein Haftungsmaßstab festgelegt wird, sondern es sich hierbei auch um eine Anspruchsgrundlage handelt, aufgrund derer Kinder ihre Eltern wegen einer Pflichtverletzung bei der Ausübung der elterlichen Sorge in Anspruch nehmen können. Von der elterlichen Sorge ist u.a. die Vermögenssorge gemäß § 1626 Abs. 1 BGB umfasst. Die Vermögenssorge beinhaltet nach § 1642 BGB nicht nur die Pflicht der Eltern, das ihrer Verwaltung unterliegende Geld der Kinder nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung anzulegen, sondern verbietet zugleich, das Geld der Kinder für persönliche Zwecke zu gebrauchen. Denn die elterliche Vermögenssorge ist fremdnützige Verwaltung mit dem Ziel der Bewahrung des Kindesvermögens zum Nutzen des Kindes (vergleiche OLG Köln, FamRZ 1997, 1351; AG Nordhorn, FamRZ 2002, 341). Von einer Pflichtverletzung der Vermögenssorge ist auch dann auszugehen, wenn die Eltern aus dem Vermögen des Kindes Aufwendungen bestreiten, für die sie von dem Kind gemäß § 1648 BGB keinen Ersatz verlangen können. Das Amtsgericht Bremerhaven hat in dem angefochtenen Beschluss zu Recht darauf hingewiesen, dass ein Ersatzanspruch gegenüber dem Kind dann nicht besteht, wenn den Eltern die Aufwendungen im Rahmen ihrer gegenüber dem Kind bestehenden Unterhaltsverpflichtung gemäß § 1601 BGB tätigen (vgl. auch BGH, FamRZ 1998, 367). Dementsprechend können Eltern keinen Ersatz gemäß § 1648 BGB verlangen, wenn sie von dem Sparguthaben des Kindes Abbuchungen tätigen und die Abhebungen für Unterhaltszahlungen gegenüber dem Kind bzw. Urlaubsreisen der Familie ausgeben (jurisPK-BGB, 7. Aufl., Schwer, § 1664 Rn. 7 m.w.N.; Weisbrodt in: Schröder/Bergschneider, Familienvermögensrecht, 2. Aufl., Rn. 8.372).

aa) Im vorliegenden Fall bestehen keine Zweifel daran, dass die durch einen Ergänzungspfleger vertretenen Antragstellerinnen forderungsberechtigte Gläubigerinnen gegenüber der Bank und damit Kontoinhaberinnen sind. Sie sind daher zur Geltendmachung der Schadensersatzansprüche gegenüber dem Antragsgegner aktivlegitimiert.

Zwar weist der Antragsgegner zu Recht darauf hin, dass allein die Tatsache, dass die Sparbücher auf den Namen der Kinder angelegt worden sind, noch keine eindeutige Auskunft über ihre Forderungsinhaberschaft gibt. Entscheidend ist der erkennbare Wille des das Konto Errichtenden bei der Einrichtung des Kontos (vgl. AG Nordhorn, aaO.). Die Einrichtung auf den Namen eines Dritten ist dabei ein Indiz für den Parteiwillen. Daneben ist auch der Besitz des Sparbuches von Bedeutung. Da gemäß § 808 BGB der Besitzer des Sparbuches die Verfügungsmöglichkeit über das Guthaben hat, spricht es letztlich gegen einen Willen des Anlegers, den namentlich genannten Dritten zum Gläubiger der Forderung machen zu wollen, wenn er selbst im Besitz des Sparbuches verbleibt (Wever, Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten außerhalb des Güterrechts, 6. Auflage, Rn. 717). Der BGH hatte über eine derartige Fallgestaltung in der vom Amtsgericht in der ersten mündlichen Verhandlung angeführten Entscheidung vom 18.01.2005 (BGH 18.01.2005 - X ZR 264/02 = NJW 2005, 980) zu befinden. Allerdings unterscheidet sich der dortige Sachverhalt vom hier vorliegenden dadurch, dass in dem vom BGH entschiedenen Fall der Großvater auf die von den Eltern für die Kinder angelegten Sparbüchern eigenes Geld einzahlte, sich zugleich Vollmachtsurkunden für die Sparbücher ausstellen und die Sparbücher selbst übergeben ließ. Aus diesem Verhalten hat der BGH geschlossen, dass der Großvater sich die Verfügung über das Sparguthaben bis zu seinem Tode vorbehalten wollte.

Im vorliegenden Fall haben die Kindeseltern die beiden Sparbücher für die Antragstellerinnen angelegt, damit auf diese z.B. Einzahlungen Dritter wie beispielsweise der Großeltern vorgenommen werden können. Bei den auf den Sparkonten befindlichen Beträgen handelte es sich also von vornherein nicht um eigenes Geld der Kindeseltern. Eine derartige Fallkonstellation spricht für die Annahme eines Vertrages zu Gunsten des Kindes (vgl. insb. Wever, aaO., Rn. 717). Im Übrigen scheint auch der Antragsgegner davon auszugehen, dass das auf den Sparbüchern befindliche Geld allein seinen beiden Kindern, der Antragstellerin zu 1) und 2), zusteht. Denn er legt Wert auf die Feststellung, dass er die abgehobenen Beträge, soweit er sie nicht ohnehin zurückgezahlt hat, ausschließlich für die Kinder und nicht für eigene Zwecke verbraucht hat.

bb) Mit dem letztgenannten Argument kann sich der Antragsgegner vor dem Hintergrund der vorgenannten Rechtsgrundsätze allerdings nicht wirksam gegen die Schadensersatzansprüche seiner Kinder aus § 1664 BGB verteidigen.

Ob der Antragsgegner, wie er auch in der Beschwerdeinstanz vorträgt, mit den von den Sparkonten der Antragstellerinnen abgehobenen Beträge für seine Kinder Geschenke bzw. Einrichtungsgegenstände gekauft hat, kann dahinstehen. Denn das Amtsgericht hat diesbezüglich in der angefochtenen Entscheidung bereits zu Recht darauf hingewiesen, dass die Eltern ihren Kindern einen angemessenen Lebensunterhalt schulden und dieser somit von den Kindeseltern und nicht von den Kindern zu tragen ist. Dies gilt sowohl in Bezug auf die Einrichtung eines Kinderzimmers als auch in Bezug auf den Kauf von Geschenken und die Finanzierung von Urlaubsreisen. Daher kann auch offen bleiben, welche Absprachen bezüglich der Finanzierung des Kinderzimmers für B bestanden, ob also die Großeltern die Einrichtung geschenkt haben oder sie vom Sparkonto von B bezahlt wurde: Die für das Kinderzimmer erstellte Rechnung der Firma F durfte jedenfalls nicht mit den von Bs Sparbuch abgehobenen Geldbeträgen bezahlt werden, da es sich hier um eine Leistung im Rahmen der elterlichen Unterhaltspflicht handelte. Ebenso kann dahinstehen, ob die Kindeseltern sich hinsichtlich der von den abgehobenen Beträgen getätigten Anschaffungen für die Kinder einig waren oder nicht. Das Amtsgericht hat diesbezüglich zu Recht darauf hingewiesen, dass ein Einverständnis der Kindesmutter nichts an der Pflichtwidrigkeit des Handelns des Antragsgegners ändern würde. Angesichts der gesamtschuldnerischen Haftung der Kindeseltern gemäß §§ 1664 Abs. 2, 421 BGB können sich die Antragstellerinnen darauf beschränken, allein gegen den Kindsvater Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

cc) Soweit der Antragsgegner in seiner Beschwerdebegründung vorträgt, er habe die entnommenen Beträge - über den von den Antragstellerinnen zugestandenen Umfang hinaus - wieder zurückgezahlt, kann er mit diesem Vortrag seiner Beschwerde ebenfalls nicht zum Erfolg verhelfen. Bereits bei der Abhebung jedes einzelnen Betrages ist dem jeweiligen Kind, das Kontoinhaber war, in dieser Höhe zunächst ein entsprechender Schadensersatzanspruch gegenüber den Kindeseltern gemäß § 1664 BGB entstanden. Ob dieser Schaden sich durch eine spätere Wiedereinzahlung des Geldbetrages ganz oder teilweise reduziert hat, hat der Antragsgegner als eine für ihn günstige Tatsachenbehauptung darzulegen und zu beweisen. Es handelt sich um die Geltendmachung des Erfüllungseinwands gemäß § 362 BGB (so auch AG Nordhorn, aaO.).

Diesen Nachweis hat der Antragsgegner nicht geführt. Im Einzelnen:

In Bezug auf das Sparbuch von A (Nr. ...) lässt sich feststellen, dass zwischen den Beteiligten unstreitig ist, dass Abhebungen bis auf einen Betrag von 500 Euro ausgeglichen worden sind (s. Tabelle 1*). Hinsichtlich dieser 500 Euro behauptet der Antragsgegner Ausgaben für A, was allerdings schon aus den vorgenannten Gründen angesichts der bestehenden Unterhaltspflicht der Kindeseltern irrelevant ist.

In Bezug auf das Sparbuch von B (Nr. ...) hat der Antragsgegner hinsichtlich der am 30.04.2004 erfolgten Auszahlung von 150 Euro, eines Restbetrages von 400 Euro von den am 18.11.2004 ausgezahlten 1.000 Euro und hinsichtlich der am 31.08.2005 ausgezahlten 500 Euro eingeräumt, dass diese Beträge von ihm nicht wieder auf das Sparbuch eingezahlt worden sind. Somit besteht auch nach seinem Vortrag ein Schaden für B in dieser Höhe. Seine Vermutung, für die 1.050 Euro sei etwas für die Kinder angeschafft worden, ist - wie bereits ausgeführt - für das Bestehen eines Schadensersatzanspruchs nach § 1664 BGB irrelevant.

Soweit er behauptet, die am 30.09.2003 abgehobenen 250 Euro seien am 04.12.2003 wieder auf Bs Sparbuch eingezahlt worden, ist die Antragstellerin zu 2. dem entgegengetreten, indem sie behauptet hat, bei den am 04.12.2003 eingezahlten 250 Euro habe es sich um das Geld gehandelt, das sie zu ihrem Geburtstag am 30.11.2003 erhalten habe. Der Antragsgegner hat einen Beweis für die Richtigkeit seines Vortrags nicht angeboten.

Die sodann in der Aufstellung auf Seite 6 der Beschwerdeschrift genannte Rückzahlung von 600 Euro ist unstreitig. Gleiches gilt für die am 10.10.2005 eingezahlten 200 Euro und die am 01.02.2007 und am 28.02.2007 eingezahlten 600 Euro bzw. 660,10 Euro. Hinsichtlich der am 28.12.2005 erfolgten Einzahlung von 215 Euro und der am 08.12.2005 eingezahlten 350 Euro hat die Antragstellerin zu 2) dem Vortrag des Antragsgegners widersprochen und behauptet, dass es sich nicht um Rückzahlungen des Antragsgegners, sondern um Geldgeschenke von Verwandten gehandelt habe, die dort zu den genannten Zeitpunkten vom Antragsgegner eingezahlt worden seien. Der daher für seine abweichende Behauptung beweispflichtige Antragsgegner hat keinen Beweis für seinen Vortrag angeboten. Ob die Auszahlungen vom 30.12.2005 und 09.01.2006 für ein Kinderzimmer für B verwandt worden sind, ist streitig, kann aber aus den vorgenannten Gründen offenbleiben.

Aus der beigefügten tabellarischen Aufstellung (vgl. Tabelle 2*) lässt sich entnehmen, dass von dem Sparbuch Bs während der streitgegenständlichen Zeit Auszahlungen in Höhe von insgesamt 5.300 Euro vorgenommen worden sind. Da die Antragstellerin zu 2) nur einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 3.139,90 Euro geltend gemacht hat, geht sie von durch den Antragsgegner erfolgten Rückzahlungen von insgesamt 2.160,10 Euro aus. Welche in dem Sparbuch verzeichneten Einzahlungen durch den Antragsgegner sie als Rückzahlung zuvor entnommener Beträge akzeptiert, ergibt sich im Einzelnen aus der im Schriftsatz vom 21.09.2012 (Bl. 89 ff. d. A.) vorgenommenen Aufstellung und ist in der beigefügten Tabelle entsprechend kenntlich gemacht. Worauf die Differenz von genau 100 Euro zwischen der Aufstellung im Schriftsatz vom 21.09.2012 und der mit Antragschrift vom 23.02.2012 geltend gemachten Forderung beruht, kann hier dahinstehen, da der Antragsgegner durch das Einfordern einer geringeren Schadensersatzzahlung als der im Schriftsatz vom 21.09.2012 errechneten nicht beschwert ist.

2.

Das Rubrum des erstinstanzlichen Beschlusses ist entsprechend der Anregung der Antragstellerinnen gemäß § 42 FamFG wegen eines offensichtlichen Versehens, die Antragstellerin zu 1) und die Antragstellerin zu 2) wurden vertauscht, wie tenoriert abzuändern.

3.

Den Antragstellerinnen ist für die Beschwerdeinstanz Verfahrenskostenhilfe zu bewilligen (§§ 113 Abs. 1 FamFG, 114, 115, 119 Abs. 1 S. 2 ZPO). Allerdings sind sie zur Zahlung von Raten auf die Verfahrenskosten zu verpflichten. Da es sich bei den Antragstellerinnen um minderjährige Kinder ohne eigenes Einkommen handelt, sind sie grundsätzlich verfahrenskostenhilfebedürftig. Allerdings steht ihnen gegenüber ihren Eltern gemäß §§ 1610 Abs. 2, 1615a BGB ein Anspruch auf Verfahrenskostenvorschuss zu, sofern diese leistungsfähig sind. Für die Beurteilung dieser Frage daher ist auf das Einkommen der Eltern abzustellen. Kann der Vorschusspflichtige, hier die Kindesmutter, nur ratenweise den Vorschussanspruch ihrer Kinder erfüllen, ist in entsprechender Höhe die Verfahrenskostenhilfe ratenweise zu bewilligen (vgl. Kalthoener/Büttner/Wrobel-Sachs, Prozess- und Verfahrenskostenhilfe, Beratungshilfe, 5. Aufl., Rn. 360, 371 ff.). Die Antragstellerinnen haben die Einkommensverhältnisse ihrer Mutter M näher dargelegt. Aus diesen ergibt sich eine ratenweise Verfahrenskostenhilfe. Soweit in der ersten Instanz eine Ratenzahlung in Höhe von ... Euro monatlich angeordnet worden ist, wird diese Festsetzung durch die nun erfolgte abgelöst (vgl. Kalthoener/Büttner/Wrobel-Sachs, aaO., Rn. 311). Wegen der näheren Berechnung wird auf die Tabelle verwiesen, die diesem Beschluss nur in der für die Antragstellerinnen bestimmten Ausfertigung anliegt.

* = Diese Tabellen finden sich nur in der Akte, nicht im veröffentlichten Urteil.